

Demokratische Juristinnen und Juristen Bern djb

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

Bern, im Januar 2011

Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) zur Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPB) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und machen davon gerne Gebrauch. Wir teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Allgemeine Bemerkungen:

Seit der Revision der Kantonsverfassung 1993 sind die politischen Rechte nicht mehr durch die Stimmberechtigten abgesegnet worden. Die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte betrifft materiell Verfassungsrecht. Aus diesem Grund ist es angebracht, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat das Fakultative Referendum beantragt.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) begrüessen mit Blick auf eine einheitliche Rechtsordnung, dass mit der Totalrevision des GPB eine Vereinfachung des Rechtsweges vollzogen und eine Angleichung an das VRPG vorgenommen werden.

Die Aufhebung des Dekretes über die politischen Rechte können die djb nachvollziehen, damit ist aber eine hohe Regelungsdichte des GPB verbunden, welche eine flüssige Lesart des Gesetzes erschwert. Die djb empfehlen, im Gegenzug das Gesetz mit allgemeinen Bestimmungen, Unterkapiteln und einer einheitlichen Terminologie zu versehen.

Die Einführung der stillen Wahl für Ersatzwahlen und zweite Wahlgänge wird begrüsst, da sie im Vergleich zur bestehenden Regelung die Möglichkeit einer Scheinwahl ausschliesst. Die Einführung der stillen Wahl für Ersatzwahlen und zweite Wahlgänge bei Regierungs- und Ständeratswahlen bedeuten jedoch einen unerwünschten Abbau der demokratischen Mitbestimmung und sind verbunden mit einem Verlust der Legitimation der VolksvertreterInnen. Eine alternative Lösung zur stillen Wahl ist die Abschaffung der Anmeldepflicht für die Kandidierenden, womit alle stimmberechtigten Personen wählbar sind und damit eine Scheinwahl von vorn herein ausgeschlossen ist.

Die djb sind dezidiert gegen eine Anmeldepflicht für Referenden (**Art. 122 E-GPB**). Im Kanton Bern ist durch die auf 10'000 erhöhte Anzahl Unterschriften grundsätzlich von einer vergleichsweise hohen Referendumshürde auszugehen. Mit der neuen Kantonsverfassung von 1993 wurde das Referendum bewusst so ausgestaltet, dass für eine erhöhte Anzahl vorausgesetzter Unterschriften eine längere Sammelfrist zur Verfügung steht. Dies im Unterschied zu anderen Kantonen wie z. B. dem Kanton Zürich oder Basel Stadt, wo für bloss 3'000 resp. 2'000 Unterschriften 60, resp. 42 Tage Referendumsfrist vorgesehen sind.

Wird nun eine zusätzliche Anmeldepflicht mit einer Frist von 30 Tagen eingeführt, so wird die Hürde zur Ergreifung eines Referendums weiter erhöht und ferner die grundsätzliche Ausgestaltung des Referendums gemäss der Kantonsverfassung hinterfragt. Sollte die dreimonatige Referendumsfrist tatsächlich eine problematische Verzögerung im Gesetzgebungsverfahren darstellen, so ist dieser Mangel auf Ebene der Verfassung zu beheben und nicht über das Gesetz.

Die im Entwurf mit der Anmeldepflicht vorgesehene weitere Erschwerung des Referendums ist unnötig und demokratiefeindlich. Die Anmeldepflicht setzt eine Organisation der Referendumswilligen voraus, die eine unzulässige Einschränkung der politischen Rechte der Kantons- und Bundesverfassung darstellt und der gesellschaftlichen Entwicklung zuwiderläuft. Bereits bisher kamen Referenden in einigen Fällen nur darum zustande, weil mehrere kleinere Gruppierungen oder gar Einzelpersonen Unterschriften gesammelt hatten. Mit der geplanten Anmeldepflicht wird das Referendum praktisch grösseren Institutionen mit einer bereits etablierten Organisation vorbehalten. Insbesondere trägt die Anmeldepflicht der spontanen Bildung von Gruppen, z. B. in sozialen Netzwerken, nicht Rechnung. Die mit den neuen technologischen Mitteln ausgebaute Möglichkeit, dass ein Referendum zu einem Selbstläufer werden kann, wird dadurch verunmöglicht. Damit richtet sich die Bestimmung u. a. direkt gegen Jugendliche, denen gleichzeitig von anderer Seite vorgeworfen wird, sie seien apolitisch. Diese Anmeldepflicht ist keinesfalls in das Gesetz aufzunehmen.

Es ist auf die Einführung des bedingten Rückzuges einer Initiative mit Gegenvorschlag (**Art. 155 E-GPB**) zu verzichten. Diese Bestimmung stellt eine unnötige Komplizierung der politischen Rechte dar.

Weiteres zu einzelnen Gesetzesartikeln:

Art. 6 E-GPB

Mit der am 19. Dezember 2008 vom Parlament verabschiedeten Änderung des Erwachsenenschutzrechtes (ZGB, dritte Abteilung) wird per Inkrafttreten am 1. Januar 2013 der Begriff der oder des „Entmündigten“ durch das Bundesrecht aufgegeben werden. Im Hinblick auf diese Gesetzesänderung ist im E-GPB auf den Begriff zu verzichten und Art. 6 E-GPB der neuen bundesrechtlichen Terminologie anzupassen.

Art. 8 Abs. 3 E-GPB

Die Gründe, die eine Einschränkung der brieflichen Stimmabgabe erforderlich machen können, sind näher zu umschreiben.

Art. 20 Abs. 1 E-GPB

lit. e: Der Begriff „offensichtliche Kennzeichnungen“ ist offen und nicht ohne weiteres einsichtig. Er ist durch eine allgemein verständliche Formulierung zu ersetzen.

Art. 22 Abs. 1 E-GPB

lit. f: Der Begriff „offensichtliche Kennzeichnungen“ ist offen und nicht ohne weiteres einsichtig. Er ist durch eine allgemein verständliche Formulierung zu ersetzen.

Art. 47 E-GPB

Die Abstimmungsräume sind mindestens zwei Stunden offen zu halten.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern DJB danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Rebmann